
Newsletter, 4. Quartal 2012

Kartellrecht

Flächendeckende Wasserpreiskontrollen ante portas	Seite 2
Bei Zweifeln über Vorliegen eines Bagatellmarktes Anmeldung des Zusammenschlusses erforderlich OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Februar 2012, Az. VI Kart 6/11 (V)	Seite 4
Keine Beschlagnahme von Befragungsprotokollen beim externen Anwalt – LG Mannheim weicht von LG Hamburg ab LG Mannheim, Beschluss vom 3. Juli 2012, Az. 24 Qs 1/12 und 2/12	Seite 5
Video-on-Demand-Plattform von RTL und ProSiebenSat.1 bleibt verboten OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. August 2012, Az. VI Kart 4/11	Seite 7
Neue Regeln für Gun Jumping in der chinesischen Fusionskontrolle	Seite 8
Speaker's Corner Persönliche Haftung von Vorstand und Geschäftsführern bei Kartellverstößen	Seite 10
Nachrichten in Kürze	Seite 11
Neue Publikationen	Seite 13
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 14
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 15



Flächendeckende Wasserpreis- kontrollen ante portas

Seit einiger Zeit bereits gehen die Landeskartellbehörden und das BKartA verstärkt gegen hohe Wasserpreise vor. Aktuelles prominentes Beispiel sind die Berliner Wasserbetriebe, die das BKartA nach mehr als zwei Jahren Ermittlungstätigkeit im Juni 2012 zu einer Preissenkung abgabebereinigt um rund 18 % für das Jahr 2012 und um rund 17 % für die Jahre 2013–2015, jeweils im Vergleich zu den Preisen von 2011, verpflichtet hat. Dies entspricht einer Erlössenkung von insgesamt rund 254 Millionen EUR. Zusätzlich hat die Behörde die Anordnung der Rückforderung von Wasserentgelten für den Zeitraum von 2009–2011 vorbehalten. Erst im Mai 2012 hatten sich auch die Stadtwerke Mainz zu einer Senkung ihrer Wasserpreise um 15 % bereit erklärt und kamen so einer Missbrauchsverfügung des BKartA zuvor. Eine neue BGH-Entscheidung verdeutlicht einmal mehr die rechtliche Problematik der Beurteilung von Ausbeutungsmissbräuchen auf Monopolmärkten:

BGH: Kostenkontrolle kann alleiniger Prüfungsmaßstab sein

Der BGH hat mit Beschluss vom 15. Mai 2012 (KVR 51/11 – Wasserpreise Calw) eine Entscheidung des OLG Stuttgart aufgehoben, das seinerseits eine ausschließlich auf eine Kostenkontrolle nach § 19 GWB gestützte Preissenkungsverfügung der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg gegen die Energie Calw GmbH für unrechtmäßig gehalten hatte. Die Landeskartellbehörde hatte zur Begründung ihrer Verfügung allein die angewendeten Kostenfaktoren überprüft. Dabei war sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die auf dieser Basis ermittelten Preise von denjenigen abwichen, die sich bei Anwendung eines nachvollziehbaren und angemessenen Kalkulationsschemas ergäben und die bei wirksamem Wettbewerb auf dem Markt durchgesetzt werden könnten. Einen Vergleich mit den Preisen oder Erlösen anderer Wasserversorger hatte die Behörde nicht angestellt, obwohl ihr die von ihr selbst erhobenen Daten von rund 80 weiteren Wasserversorgern bereits zur Verfügung standen. Diese Vorgehensweise hat der BGH nun ausdrücklich gebilligt. Anders als die Vorinstanz hat er im konkreten Fall einer Vergleichsmarktbetrachtung keinen Vorrang eingeräumt, sondern eine alleinige Kostenkontrolle gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB selbst dann für zulässig gehalten, wenn Vergleichsmarktdaten vorhanden waren. Das OLG Stuttgart muss nun erneut entscheiden.

Die Wasserpreiskontrolle stützt sich, wie der BGH im Fall „Wasserpreise Wetzlar“ festgestellt hat, auf § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990 sowie auf § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 GWB. § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB ist zwar kein Vorrang des Vergleichsmarktprinzips vor anderen Kontrollmethoden zu entnehmen. Nach dem 2. Halbsatz dieses Regelbeispiels des Ausbeutungsmissbrauchs sind bei seiner Anwendung „insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen“ (Hervorhebung hinzugefügt). Da es auf den monopolisierten Wassermärkten keinen wirksamen Wettbewerb gibt, käme insoweit auch nur ein Monopolpreisvergleich in Betracht, der seit vielen Jahren in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis anerkannt ist und zum Teil auf eine Analogie des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB oder alternativ auf die Generalklausel in § 19 Abs. 1 GWB gestützt wurde. Ob dieser Umstand dazu zwingt, sich bei der Wasserpreiskontrolle wohl oder übel „in den Sumpf der Kostenkontrolle“ zu begeben, wie es Möschel einmal prägnant in anderen Zusammenhang ausgedrückt hat, darf aber bezweifelt werden. Dass der BGH die Kostenkontrolle als ausschließliches Kontrollkonzept gebilligt hat, kommt zwar nach den Entscheidungen zur Netzentgeltkontrolle bei Strom- und Gasnetzen letztlich nicht überraschend, bleibt aber trotzdem eine Fehlentwicklung.

Kostenkontrolle bleibt fragwürdig

Die Kontrolle von Ausbeutungsmissbräuchen § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB ermöglicht aus gutem Grund eine Überprüfung von Preisen auf ihre Angemessenheit, nicht von Kosten. Die Stoßrichtung ist falsch. Die Kartellbehörden sind in einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht dazu berufen, Kosten auf ihre Angemessenheit zu prüfen und als Schiedsrichter über das zulässige Maß von Gewinnen zu wachen. Das aber ist die Folge des Kostenkontrollkonzepts. Damit verbunden ist eine statische Betrachtung, die Wettbewerbsmärkten fremd ist. Dort gibt es beispielsweise Zyklen, in denen eine Kostendeckung mal mehr und mal weniger gelingt. Bei Infrastrukturen wie Wasserversorgungsnetzen sind z.B. die Investitionszyklen sehr bedeutsam. Diese Dynamik wird durch das Kostenkontrollkonzept fälschlicherweise negiert. Daher kann es kein zuverlässiger Maßstab für den hypothetischen Wettbewerbspreis sein, den zu ermitteln die Kartellbehörden aufgerufen sind. Die Kostenkontrolle kann allenfalls indizielle Bedeutung erlangen. Richtigerweise

ist daher die Kostenkontrolle zu dem Vergleichsmarktkonzept trotz aller Unsicherheiten und praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Vergleichspreisen keine bessere Alternative. Es darf auch nicht verkannt werden, dass die genannten Unsicherheiten und praktischen Schwierigkeiten bei der Kostenkontrolle keineswegs geringer sind. Der Kostenbegriff der Betriebswirtschaftslehre ist – das zeigt die Praxis der kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren – schillernd und keineswegs feststehend. Und nach welchen Maßstäben Behörden die Gewinne von Unternehmen angemessen begrenzen sollen, ist völlig ungeklärt und eröffnet Spielräume für diskretionäres Verwaltungshandeln. Aus gutem Grund steht die Kommission Eingriffen in die Preissetzungsfreiheit von Unternehmen äußerst reserviert gegenüber. Vorzuziehen ist daher eine Vergleichsmarktbetrachtung, ein Weg, den auch das Bundeskartellamt bei seiner Verfügung gegen die BWB eingeschlagen hat. Das schließt nicht aus, dass die betroffenen Wasserversorger sich ihrerseits zur Rechtfertigung auf den Kostenunterdeckungseinwand berufen können, wenn eine Vergleichsmarktbetrachtung dazu führen würde, dass die Unternehmen in die Gefahr gerieten, nicht einmal mehr ihre Kosten zu erlösen.

Wasserversorger können sich vorbereiten

In den von den Kartellbehörden auf Bundes- und Landesebene flächendeckend angekündigten Missbrauchsverfahren müssen sich Wasserversorger nach dem BGH-Urteil „Calw“ allerdings darauf einstellen, sowohl mit der Vergleichsmarktbetrachtung als auch mit der Kostenkontrolle konfrontiert zu werden. Wie eine von ökonomischen Beratern erstellte Analyse zeigt, besteht bei Anlegung der vom Bundeskartellamt im BWB-Verfahren angewendeten Maßstäbe bei zahlreichen Wasserversorgern ein handfestes Risiko, zu massiven Preissenkungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Erlösseite gezwungen zu werden. Nach den weitreichenden Erfahrungen unseres Kartellrechts-Teams mit Preismissbrauchsverfahren auf Bundes- und Landesebene

sollten Wasserversorgungsunternehmen bereits jetzt genauestens ihre Preise, Erlöse und Kosten untersuchen, um etwaigen Missbrauchsvorwürfen begegnen zu können und um im Falle eines Auskunfts- oder Ermittlungsverfahrens vorbereitet zu sein. Wie der Fall der BWB gezeigt hat, konnte so eine zunächst noch deutlich höhere Preissenkungsverfügung abgewendet werden, da das Bundeskartellamt rechtfertigende Sonderumstände der BWB nicht genügend berücksichtigt hatte. Solche können sich zum einen insbesondere aus strukturellen Unterschieden im Wasserversorgungsgebiet ergeben (z. B. Topographie). Zum anderen kann auch die kalkulatorisch unterschiedliche Behandlung der Anlagenaktivierung oder Abschreibungsdauern bei den zum Vergleich herangezogenen Wasserversorgern zu berücksichtigungsfähigen Unterschieden führen. Die Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung solcher Besonderheiten darf angesichts der enormen Langlebigkeit der Anlagegüter gerade in der Wasserversorgung keineswegs unterschätzt werden.



Dr. Holger Stappert, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 24843
holger.stappert@luther-lawfirm.com



Franz-Rudolf Groß, LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 18722
franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com

Bei Zweifeln über Vorliegen eines Bagatellmarktes Anmeldung des Zusammenschlusses erforderlich

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Februar 2012, Az. VI Kart 6/11 (V)

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 1. Februar 2012 hat das OLG Düsseldorf eine vorbeugende Klage auf Feststellung, dass eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht nicht besteht, als unzulässig zurückgewiesen (Az.: VI-Kart 6/11 (V)). Gegenstand der Klage war der Zusammenschluss der Unternehmen Lenzing AG und Kelheim Hygiene Fibres GmbH, der nach Ansicht der Beteiligten unter die Bagatellmarktklausel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 GWB fiel, nach Ansicht des Bundeskartellamts aber anmeldepflichtig war. Im Ergebnis führt diese Entscheidung dazu, dass bei Zweifel über das Vorliegen eines Bagatellmarktes nunmehr immer vorbeugend eine Anmeldung beim Bundeskartellamt vorzunehmen sein wird.

Im Einzelnen ging es in dem Verfahren um Folgendes: Im August 2011 meldete die Lenzing AG vorsorglich den beabsichtigten Erwerb der Kelheim Hygiene Fibres GmbH beim Bundeskartellamt an. Als vom Zusammenschluss sachlich betroffener Markt wurde der Markt für Tamponfasermaterial definiert. Zwar betrüge der Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten auf diesem relevanten nationalen Markt mindestens 90 %, jedoch habe das Marktvolumen in Deutschland im letzten Jahr unter 15 Mio. Euro gelegen, so dass die Bagatellmarktklausel anwendbar und eine Anmeldung des Zusammenschlusses nicht erforderlich sei.

Das Bundeskartellamt wies die Beteiligten schriftlich darauf hin, dass diese Ansicht nicht geteilt werde und dass eine Vollziehung des Zusammenschlusses gegen das Vollzugsverbot verstoßen würde. Das Bundeskartellamt stützte diese Rechtsauffassung auf eine andere örtliche Zuordnung der erzielten Umsätze, als sie die Parteien vorgenommen hatte. Es stellte nicht auf den Ort der Rechnungslegung (Schweiz), sondern den der direkten Lieferung (Deutschland) ab. Mithin seien die so erzielten Umsätze dem Marktvolumen in Deutschland zuzurechnen und die 15 Mio. Euro Bagatellmarktgrenze sei überschritten.

Die Beteiligten nahmen daraufhin ihre Anmeldung zurück und legten vorbeugende Beschwerde beim OLG Düsseldorf gegen die schriftlich vorgelegte Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes ein.

Das OLG Düsseldorf hat diese vorbeugende Klage mangels Rechtsschutzbedürfnis abgewiesen. Diese Frage könne gerichtlich nur nach durchgeführtem Anmeldeverfahren geklärt werden. In diesem Zusammenhang führt das Oberlandesgericht aus, dass ein Vorhaben immer dann der formellen Zusammenschlusskontrolle und damit der Anmeldepflicht nach § 39 GWB unterliege, wenn eine Grobsichtung nicht zweifelsfrei zum Ergebnis führt, dass lediglich ein Bagatellmarkt betroffen ist. In allen anderen Fällen sei eine Anmeldung vorzunehmen, in der dann auch die Voraussetzungen der Bagatellmarktklausel im Detail geprüft werden könnten. Hinsichtlich der Frage des Bagatellmarktes finde sodann ausschließlich ein nachträglicher Rechtsschutz statt.

Diese Rechtsauffassung erscheint im Ergebnis bedenklich. Sie führt dazu, dass sich Unternehmen in Zukunft nicht ohne weiteres auf eine Anmeldung verzichten können, wenn sie sich auf das Vorliegen eines Bagatellmarktes berufen und zwar auch dann nicht, wenn sich im Ergebnis herausstellt, dass es sich tatsächlich um einen Bagatellmarkt handelt. Der Verzicht auf die Anmeldung ist entgegen dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 Nr. 2 GWB hiernach erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Bagatellmarktklausel zweifelsfrei vorliegen. Bei nur geringfügigen Zweifeln müssen die Unternehmen daher zukünftig wohl – auch entgegen ihrer eigenen Rechtsauffassung – anmelden, obwohl in der Sache ein Bagatellmarkt vorliegt, um nicht gegen das Vollzugsverbot zu verstoßen.

Mit der anstehenden 8. GWB-Novelle wird sich dieses Problem nicht mehr stellen. Dort ist vorgesehen, dass das Vorliegen eines Bagatellmarktes in Zukunft die Anmeldepflicht nicht mehr entfallen lässt, sondern nur dazu führt, dass das Amt ein solches Vorhaben nicht untersagen darf.

Zwischenzeitlich wurde das Zusammenschlussvorhaben erneut beim Bundeskartellamt angemeldet und befindet sich zurzeit im Hauptprüfungsverfahren (Az. B 3 – 64/12).



**Anne C. Wegner, LL.M.
(EUI, Florenz), Partnerin**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 18742
anne.wegner@luther-lawfirm.com



Sophie Oberhammer

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 25040
sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com

Keine Beschlagnahme von Befragungsprotokollen beim externen Anwalt – LG Mannheim weicht von LG Hamburg ab

LG Mannheim, Beschluss vom 3. Juli 2012, Az. 24 Qs 1/12 und 2/12

Ein weltweit agierendes Unternehmen hatte wegen des Verdachts von Rechtsverstößen durch Mitarbeiter interne Untersuchungen eingeleitet. Zur Unterstützung zog es externe Rechtsanwälte heran. Die Anwälte befragten Mitarbeiter, protokollierten die Befragungen, händigten dem Unternehmen einen Zwischenbericht aus und kündigten an, einen weiteren Bericht vorzulegen. Dem Zwischenbericht waren die Protokolle der Mitarbeiterbefragungen zunächst nicht beigelegt. Dieses Vorgehen – im konkreten Fall ging es um eine mögliche Urheberrechtsverletzung – wird man als einen heute auch für kartellrechtliche Compliance-Untersuchungen absolut üblichen Standard betrachten dürfen.

Der Verstoß blieb außerhalb des Unternehmens nicht unbenutzt. Ein Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet und die Durchsuchung der Geschäftsräume angeordnet. Die Ermittler erfuhren vom Leiter der Rechtsabteilung von der internen Untersuchung und erhielten den Zwischenbericht der Anwäl-

te mit dem Hinweis, ein weiterer Bericht liege noch nicht vor. Das Unternehmen übersandte in der Folgezeit weitere Unterlagen, offenbar auch die Befragungsprotokolle. Auf Antrag der Ermittler (hier die Staatsanwaltschaft, in Kartellrechtsfällen das Bundeskartellamt) ordnete das Amtsgericht gegen das Unternehmen und die Anwälte die Beschlagnahme des Berichts der Rechtsanwälte nebst den für diesen Bericht erhobenen Unterlagen und angefertigten Befragungsprotokollen an. Dagegen erhoben sowohl das Unternehmen als auch die Rechtsanwälte Beschwerde. Das Amtsgericht setzte die Vollziehung des Beschlagnahmebeschlusses aus, half den Beschwerden jedoch nicht ab, sodass das Landgericht Mannheim entscheiden musste. Es verwarf die Beschlagnahme bei den Anwälten, erklärte die Beschlagnahme beim Unternehmen hingegen für rechtmäßig.

Das Urteil wirft erneut ein Licht auf die Frage, welche Unterlagen vor einem Zugriff durch das Bundeskartellamt sicher

sind. Auch nach dem Beschluss des Landgerichts Mannheim gilt: Beschlagnahmefrei sind Dokumente, die im Rahmen der Verteidigung verfasst worden sind (sog. Verteidigungsunterlagen), unabhängig davon, ob sie sich im Unternehmen oder bei dem Anwalt befinden; sie müssen zudem mandatsbezogen sein, das heißt geschützt sind nur Unterlagen aus der Beziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Beschuldigten. Wenn also ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden ist, können sich Anwalt und Unternehmen über die Vorwürfe schriftlich austauschen, ohne dass das Bundeskartellamt diesen Schriftwechsel einsehen oder gar verwerten darf.

Dokumente, die der Anwalt oder das Unternehmen vor Einleitung eines Verfahrens erstellen, sind hingegen nur dann vor einer Beschlagnahme sicher, wenn sie ausschließlich beim Anwalt liegen. Die Unterlagen dürfen nicht als Kopie im Unternehmen vorhanden sein, da sie dann dort beschlagnahmt werden können. Laut dem Landgericht Mannheim darf aber nicht zugelassen werden, dass Unternehmen brisante oder unliebsame Dokumente zu ihrem Anwalt auslagern. Im Fall einer missbräuchlichen Beweismittel-Verlagerung seien die Unterlagen daher auch beim Anwalt nicht geschützt. Als Beispiele eines Missbrauchs nennt das Gericht die Abtrennung von Unternehmensräumlichkeiten, welche der Anwalt vom Unternehmen mietet, oder die Übergabe sehr großer, den üblichen Umfang weit übersteigender Mengen an Originalen ohne Zurückbehalt von Kopien oder die Verknüpfung von Verteidigungsunterlagen mit Inhalten, die Ziel der Ermittlungen sind, um zielgerichtet die Beschlagnahme dieser Inhalte zu verhindern. Liegen Anhaltspunkte vor, die eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Anwaltsprivilegs zum Schutz von Dokumenten vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden nahelegen, soll nach Auffassung des Gerichts auch die Beschlagnahme beim Anwalt möglich sein. In dem vom Landgericht Mannheim entschiedenen Fall waren keine Anhaltspunkte für eine zielgerichtete Vermischung von Beweismitteln erkennbar. Wenn sich die Interview-Protokolle also nicht beim Unter-

nehmen befunden hätten, wären sie für die Ermittlungsbehörden nicht zugänglich gewesen. Das Mannheimer Gericht distanziert sich damit ausdrücklich von der Entscheidung des Landgerichts Hamburg. Dieses hatte am 15. Oktober 2010 im Fall der HSH Nordbank anders entschieden (Az. 608 Qs 18/10). Dort musste eine Anwaltskanzlei Protokolle, die sie über Befragungen von Unternehmens-Mitarbeitern angefertigt hatte, herausgeben, weil – so das Landgericht Hamburg – nur das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Beschuldigtem geschützt sei, die befragten Mitarbeiter aber in keinem Mandatsverhältnis zur Kanzlei gestanden hätten.

Wenn das Bundeskartellamt Untersuchungen nach deutschem Recht durchführt, gelten dessen Regeln. Im Fall grenzüberschreitender Kartellverstöße kann überdies die Europäische Kommission nach EU-Recht ermitteln. Danach reicht der Schutz zu Gunsten der Unternehmen weiter. Denn die Kommission darf nicht Einsicht nehmen in Dokumente des Unternehmens, die erstellt wurden, um damit zur Ausübung seiner Verteidigungsrechte Rechtsrat zu ersuchen, und zwar selbst dann, wenn diese Dokumente dem Anwalt (noch) nicht übermittelt wurden (EuGH, Urteil vom 14. September 2010, Akzo). Da grenzüberschreitende Sachverhalte sowohl von der Europäischen Kommission als auch von der nationalen Kartellbehörde verfolgt werden können und sich nicht vorhersagen lässt, welche Behörde die Ermittlungen führen wird, müssen sich Unternehmen vorsorglich auf das strengere Recht, hier auf das deutsche Recht, einstellen.



Dr. Helmut Janssen, LL.M.
(King's College London), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brüssel
Telefon +32 2 6277 763
helmut.janssen@luther-lawfirm.com

Video-on-Demand-Plattform von RTL und ProSiebenSat.1 bleibt verboten

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. August 2012, Az. VI Kart 4/11

RTL und ProSiebenSat.1 dürfen keine gemeinsame Online-Video-Plattform (Projekt „Amazonas“) betreiben. Das Bundeskartellamt hatte diesen Zusammenschluss der beiden Sender im März 2011 verboten. Das OLG Düsseldorf hat dieses Verbot nunmehr bestätigt. Die Rechtsbeschwerde zum BGH wurde nicht zugelassen. Auch eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH dürfte mangels grundlegender Bedeutung der Rechtsfragen kaum erfolgreich sein.

Relevanter Markt: Fernsehwerbung

Entscheidend ist der Markt für Fernsehwerbung. Dort stehen sich auf der einen Seite die werbetreibende Industrie als Nachfrager und auf der anderen Seite Fernsehsender als Anbieter von Fernsehwerbezeiten gegenüber. Auf diesem Markt bilden ProSiebenSat.1 und RTL nach übereinstimmender Ansicht des Bundeskartellamts und des OLG Düsseldorf ein wettbewerbsloses Duopol. RTL und ProSiebenSat.1 beherrschen den deutschen Markt für Fernsehwerbung mit einem stabilen Anteil von 80 bis 90 % und bieten monatlich jeweils über 30.000 Minuten Werbung an. Wettbewerber wie ARD und ZDF können nur jeweils ca. 600 Minuten anbieten und haben geringe Marktanteile von 3 bis 6 %. Wer heute in Deutschland im Fernsehen werben möchte, kommt daher an den beiden Privaten nicht vorbei. Amazonas hätte dieses Duopol gestärkt und auf die Online-Video-Werbung („Instream“) übertragen. Das Verbot wurde also damit begründet, dass eine bestehende marktbeherrschende Stellung weiter verstärkt worden wäre. Zusätzlich zur Fusionskontrolle (eine bedenkliche Marktmacht soll verhindert werden) hatte das Bundeskartellamt das Kartellverbot angewendet (Unternehmen sollen keine Wettbewerbsbeschränkungen vereinbaren). Auch insofern pflichtet das OLG Düsseldorf ihm bei: die beiden Sendergruppen könnten über Amazonas ihre geschäftlichen Interessen und ihre Preispolitik kartellrechtswidrig koordinieren.

Sind das Marktverständnis der Behörde und des Gerichts „engstirnig“ (so ein Kommentar im Handelsblatt) oder lieben Kartellrechtler „kleine Karos“ (so das Feuilleton der FAZ)? Anders ausgedrückt: Müsste nicht der Wettbewerbsdruck durch die öffentlich-rechtlichen Sender und viel mehr noch durch die großen Internet-Unternehmen für die Zulässigkeit der VoD-Plattform sprechen?

Keine Konkurrenz durch VoD-Plattform von ARD und ZDF

Germany's Gold, eine VoD-Plattform von ARD, ZDF und mehreren anderen, hatte das Bundeskartellamt genehmigt. Aus der Sicht des Amtes ist die unterschiedliche Behandlung von Germany's Gold und Amazonas zwingend. Während RTL und ProSiebenSat.1 Duopolisten auf dem Markt für Fernsehwerbung sind, haben ARD und ZDF dort nur einen sehr kleinen Anteil. Sonstige etwaige Wettbewerbsbeschränkungen durch das Projekt, die nach dem Kartellverbot unzulässig sein könnten, werden derzeit vom Bundeskartellamt noch untersucht. Über den Stand dieser Untersuchungen gibt es bislang keine öffentliche Stellungnahme.

Keine Konkurrenz durch Internet-Unternehmen

Im Wettbewerb um die Zeit der Zuschauer wie um die Gelder der werbetreibenden Industrie sind den traditionellen Medienunternehmen ganz offensichtlich gefährliche Gegner entstanden. Die Kritik am Verbot von Amazonas zielt dann auch in erster Linie darauf, dass für Kartellamt und Gericht dieser Wettbewerb zwischen Sendern und Internet-Unternehmen keine Rolle zu spielen scheint.

Zum einen wetteifern Internet-Unternehmen und Fernsehsender um die für den Konsum verfügbare Zeit von Menschen. Allein dadurch werden sie jedoch nicht zu Wettbewerbern, sonst müssten auch Buchverlage, Hersteller von Computerspielen, Freizeitparkbetreiber und Straßencafés einander als Konkurrenten betrachten. Entscheidend ist vielmehr, auf welchem Markt die Unternehmen tätig sind. Das richtet sich danach, welche Angebote der Verbraucher für austauschbar hält. Will er ein Buch lesen, ist ein Video keine Alternative. Will er einen Spielfilm sehen, bietet ihm Youtube zur Zeit keinen gleichwertigen Ersatz zu einem Fernsehsender oder einem VoD-Anbieter. Das mag sich allerdings bald ändern, insbesondere wenn Youtube eigene Sender aufbaut, in denen planmäßig professionelle Inhalte wie Spielfilme oder Fernsehserien zu sehen sein werden.

Zum anderen konkurrieren Internet- und Medienunternehmen nicht zum Selbstzweck um Aufmerksamkeit, sondern weil sie Werbezeiten verkaufen. Nutzen Konsumenten das

Internet, steigt aus Sicht der Werbewirtschaft der Wert der dort besuchten Seiten, ebenso wie eine höhere Einschaltquote dem Fernsehsender mehr Einnahmen verschafft. Ob Youtube mit ProSiebenSat.1 auf dem Werbemarkt konkurriert, hängt also davon ab, ob die werbetreibende Industrie die Werbeangebote dieser beiden Unternehmen für austauschbar hält. ProSiebenSat.1 bietet eine hohe Reichweite und die zeitgleiche Ansprache vieler Menschen. Bannerwerbung – auch wenn sie ihren Anteil an den Werbeeinnahmen einfordert – ist dazu kein konkurrierendes Produkt, Instream-Werbung ebenfalls nicht, da sie nicht alle Zuschauer zur selben Zeit erreicht. Wenn aber zum Beispiel Youtube eigene Sender aufbauen würde, die auch Werbung ausstrahlen, könnte dies aus Sicht der werbetreibenden Industrie ein austauschbares Angebot darstellen, Youtube mit diesem Angebot also Wettbewerber von ProSiebenSat.1 werden. Unabhängig von diesem Beispiel gilt, dass die Menschen Medien heute anders nutzen als sie dies morgen tun werden. So nimmt die Bedeutung von traditionellem Fernsehen ab; gerade junge Menschen richten sich bei ihrer Zeitgestaltung nicht nach dem Fernsehprogramm und

greifen auf VoD zurück. Endgeräte werden weiter entwickelt und lösen die technische Trennung von Fernseher und Computer weitgehend auf. Aus diesen Gründen erwarten auch das Bundeskartellamt und das OLG Düsseldorf, dass die werbetreibende Industrie Fernsehwerbung weniger und neue Internet-Video-Werbeformate verstärkt nachfragen wird. Youtube und andere werden aber erst dann zu Wettbewerbern der Fernsehsender auf dem Werbemarkt, wenn diese Entwicklung so fortschreitet, dass auch aus Sicht der werbetreibenden Industrie die Zuschauer in gleichwertiger Weise erreicht werden können.



Dr. Helmut Janssen, LL.M.
(King's College London), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brüssel
Telefon +32 2 6277 763
helmut.janssen@luther-lawfirm.com

Neue Regeln für Gun Jumping in der chinesischen Fusionskontrolle

Seit dem 1. August 2008 ist das chinesische Antimonopolgesetz (AMG) in Kraft. Die chinesische Fusionskontrolle kennt – wie die europäische und deutsche Zusammenschlusskontrolle – ein Vollzugsverbot bis zur Freigabe eines anmeldepflichtigen Vorhabens durch die Kartellbehörde MOFCOM. Mit Wirkung zum 1. Februar 2012 hat MOFCOM am 30. Dezember 2011 rechtsverbindliche vorläufige Bestimmungen für die Unternehmen erlassen, die einen Zusammenschluss ohne vorherige Anmeldung und Freigabe vollzogen haben. Ein Überblick:

Verfahren

Vermutet die Behörde aus eigener Kenntnis oder auf schriftlichen Hinweis eines Unternehmens oder einer Person einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot, stehen der MOFCOM weitreichende Ermittlungsbefugnisse zur Aufklärung des Sachverhaltes zu. Dazu gehören Anordnungen zur Auskunftserteilung ebenso wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Insofern unterscheidet sich das chinesische Recht nicht von vielen anderen Rechtsordnungen. Auch das

Bundeskartellamt verfügt über solche Befugnisse und es sind auch aus Deutschland Fälle aus der Praxis bekannt, in denen in Fusionskontrollfällen oder bei vermuteten Verstößen gegen das Vollzugsverbot Durchsuchungen durchgeführt wurden. Für den Fall, dass die MOFCOM ein Verfahren eröffnet, sehen die neuen Regeln indes einen Zeitplan vor, innerhalb dessen das Vorhaben geprüft werden soll:

- Innerhalb von **30 Tagen** müssen das oder die betroffenen Unternehmen nachweisen, dass entweder die Voraussetzungen für eine Anmeldepflicht nicht vorgelegen haben oder eine Anmeldung bereits erfolgt ist.
- Die Behörde hat daraufhin **60 Tage** Zeit, die übermittelten Unterlagen zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen die Anmeldepflichten vorliegt. Wenn kein Verstoß festgestellt wird, wird das Verfahren eingestellt. Sofern jedoch aus Sicht der MOFCOM stichhaltige Hinweise für einen Verstoß vorliegen, erhalten die Unternehmen eine vorläufige Mitteilung darüber, dass weitere Ermittlungen vorgenommen werden und solange sämtliche bisherige

Vereinbarungen zur Durchführung des Vorhabens suspendiert sind.

- Im Falle einer vorläufigen Mitteilung über einen möglichen Verstoß müssen die Unternehmen innerhalb von **30 Tagen** eine Anmeldung einreichen.
- Die MOFCOM prüft die Anmeldung anschließend innerhalb weiterer **180 Tage**.

Voraussetzung für eine fristgemäße Prüfung ist allerdings, dass die MOFCOM über sämtliche Unterlagen verfügt – was in der Vergangenheit von der Behörde häufig dazu genutzt wurde, um weitere Dokumente anzufragen, damit sich die Prüfungsfrist verlängert.

Rechtsfolgen und Sanktionen

Falls die MOFCOM einen Verstoß gegen das Vollzugsverbot feststellt, kann die MOFCOM Strafzahlungen bis zu einer Summe von RMB 500.000 (derzeit ca. EUR 62.000) verhängen. Auch die Zerstörung oder Entwendung von Beweismitteln oder andere Maßnahmen zur Behinderung der Untersuchungsmaßnahmen sind unter Strafe gestellt und können mit Strafzahlungen von bis zu RMB 200.000 (derzeit ca. EUR 25.000) und in schweren Fällen sogar bis zu RMB 1.000.000 (derzeit ca. EUR 125.000) geahndet werden. Unklar ist hierbei, ob Bußgelder nur gegenüber Unternehmen oder auch gegenüber Personen verhängt werden können, wie es das AMG grundsätzlich vorsieht.

Darüber hinaus kann sie – wie bei einer vor Vollzug eingereichten Anmeldung – die Durchführung des Zusammenschlusses untersagen. Sie hat ferner die Möglichkeit, Entflechtungsmaßnahmen anzuordnen. Dazu gehört etwa die Veräußerung der Anteile oder Vermögensgegenstände, die im Rahmen des Zusammenschlusses erworben wurden.

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der MOFCOM können die Unternehmen zunächst Beschwerde bei der Behörde selbst

einlegen oder – im Falle einer Ablehnung – den Gerichtsweg verfolgen.

Fazit

Die neuen Auslegungsbestimmungen zum AMG sind ein Beleg dafür, dass die MOFCOM das AMG zunehmend mit Nachdruck durchsetzt und Verstöße mit Sanktionen belegt. Ein erstes Ausrufezeichen setzte insoweit bereit die aufsehenerregende erste (und bislang einzige) Untersagung des Zusammenschlussvorhabens Coca Cola/Huiyuan Juices im Jahr 2009 sowie erste wichtige Entscheidungen, in den Freigaben nur unter Auflagen erteilt wurden (z. B. Erwerb des HDD-Geschäfts von Hitachi durch Western Digital aus März 2012 sowie der Erwerb von Motorola Mobility durch Google im Mai 2012). Die Freigabeentscheidungen unter Auflagen betrafen allesamt Auslandszusammenschlüsse. Das chinesische Kartellrecht ist damit längst auf der Landkarte der wichtigen Kartellrechtsordnungen angekommen.



Dr. Holger Stappert, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 24843
holger.stappert@luther-lawfirm.com



Dr. Katja Bidmon

Luther, Shanghai
Telefon +86 21 5010 6583
katja.bidmon@cn.luther-lawfirm.com

Speaker's Corner

Persönliche Haftung von Vorstand und Geschäftsführern bei Kartellverstößen

Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer haften bei einer Pflichtverletzung ihrer Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Dies gilt auch und gerade im Kartellrecht. Der Haftungsausschluss aufgrund der sogenannten „business judgment rule“, welche z. B. bei fehlerhaften Investitionsentscheidungen eine Rolle spielen mag, findet im Kartellrecht keine Anwendung, da ein klarer bußgeldbewehrter Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt. Diese Haftung kann sich nun insbesondere auf das vom Unternehmen zu zahlende Bußgeld wie auch auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geschädigter Drittunternehmen beziehen. Im aktuellen Fall „Schienenkartell“ ist Thyssen-Krupp z. B. gerade dabei, von einem Ex-Manager Schadensersatz u. a. auch für das von Thyssen-Krupp zu bezahlende Bußgeld zu fordern. Ob dafür eine Anspruchsgrundlage besteht, ist derzeit umstritten.

Gegen den Rückgriff des Unternehmens gegen das Führungsorgan wegen des dem Unternehmen auferlegten Bußgelds wird zum einen eingewendet, die Belastung durch ein auferlegtes Bußgeld stelle keinen ersatzfähigen Schaden dar, da diese dem Betroffenen höchstpersönlich auferlegt werde. Dagegen wird angeführt, dass der BGH demjenigen einen Schadensersatzanspruch zubillige, dem das Bußgeld erst aufgrund einer Verletzung von Beratungs- und Hinweispflichten seines Vertragspartners auferlegt wurde (vgl. BGH, NJW 1997, 518). Sofern im Falle eines Kartells das Bußgeld aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung (oder gar einer eigenen Tatbeteiligung) des Führungsorgans auferlegt wurde, spreche insofern nichts gegen die Ersatzpflicht dieses Führungsorgans. Denn die Leistung von Schadensersatz bedeute hier nicht die Wiederherstellung eines der Rechtsordnung widersprechenden Zustandes, sondern allein die Schaffung des (Vermögens-)Zustands, der ohne das pflichtwidrige Verhalten des Schädigers bestehen würde.

Zum anderen wird angeführt, der Schadensersatzanspruch liege nicht mehr im Schutzbereich der kartellrechtlichen Verbotsnormen. Unternehmen sollen sich danach aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht wegen der ihnen auferlegten Bußgelder bei ihren Organmitgliedern schadlos halten können. Dagegen könnte jedoch sprechen, dass zwischen einem hoheitlich auferlegten Bußgeld und einem zivilrechtlichen Schadensausgleich differenziert werden muss. Von der direkten Bebußung von Unternehmen und Ge-

schäftsführungsorgan bleibe nämlich die Frage unberührt, in welcher Höhe ein privatrechtlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden könne. Das Bußgeldverfahrensrecht treffe hierüber keine Aussage, für den Schadensersatzanspruch gelte vielmehr das allgemeine Schadensrecht nach den §§ 249 ff. BGB. Eine etwaige Schadenskorrektur (z. B. wegen erhöhter Umsätze des Unternehmens) könne dabei problemlos nach dem allgemeinen Grundsatz der Vorteilsanrechnung vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob ein Geschäftsführungsorgan als natürliche Person für Schadensersatzansprüche geschädigter Drittunternehmen haftet. Dabei ist die Binnenhaftung (Regressforderung des Unternehmens nach Begleichung der Ansprüche der Drittunternehmen) nicht umstritten. Unklarer ist jedoch die Lage bei einer direkten Inanspruchnahme des Geschäftsführungsorgans durch geschädigte Drittunternehmen. Eine Ansicht lehnt es ab, die Haftung auf Schadensersatz auch auf die natürlichen Personen zu erstrecken, die in ihrer Eigenschaft als Organmitglied handeln. Dies sei systemwidrig, da §§ 81 GWB und 9 OWiG keine Verbots-, sondern sanktionsrechtliche Anknüpfungsnormen seien. Demgegenüber sollen nach anderer Ansicht auch die für das Unternehmen handelnden, natürlichen Personen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können. Die kartellrechtliche Schadensersatznorm fordere ihrem Wortlaut nach nicht die Unternehmenseigenschaft (des Verstoßenden), sondern lediglich einen Kartellrechtsverstoß. Außerdem spreche der Gleichlauf von Bußgeld- und Schadensersatzsanktion für die entsprechende Anwendung von § 9 OWiG im Kartellzivilrecht.

Für die Ablehnung einer Haftung auf Schadensersatz spreche zwar auf den ersten Blick die Struktur des Schadensersatz- und Bußgeldrechts. Demgegenüber sei aber zu fragen, ob diese Betrachtung auch dann noch stimmig sei, wenn der potenzielle Binnenausgleich zwischen Unternehmen und Geschäftsführungsorgan berücksichtigt werde. Würde nämlich im Außenverhältnis nur das Unternehmen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, dann wäre dieses anschließend nach allgemeiner Ansicht im Innenverhältnis nicht gehindert, das Geschäftsführungsorgan wegen der die geschädigten Drittunternehmen geleisteten Schadensersatzzahlungen in Regress zu nehmen. Vor diesem Hintergrund erscheine es daher angemessen, die

direkte Haftung auf Schadensersatz auch auf die Geschäftsorgane zu erstrecken.

Folgende Fragen möchten wir gerne dieses Mal mit Ihnen diskutieren:

- Wie sehen Sie die Inanspruchnahme von Vorstand und GmbH-Geschäftsführer für vom Unternehmen gezahlte Bußgelder?
- Wie sehen Sie die direkte Schadensersatzhaftung von Vorstand und GmbH-Geschäftsführer gegenüber geschädigten Drittunternehmen?



Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California), Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 12893

thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Nachrichten in Kürze

- **Anonymes Hinweisgebersystem des Bundeskartellamts:** Am 1. Juni 2012 hat das Bundeskartellamt ein elektronisches System zur Entgegennahme von anonymen Hinweisen auf Kartellverstöße freigeschaltet. Obwohl die Anonymität der Informanten gewährleistet ist, ermöglicht das System eine fortlaufend wechselseitige Kommunikation mit den Ermittlern des Bundeskartellamts. Da gerade Insiderwissen bei der Aufdeckung und Zerschlagung der Kartelle von großer Bedeutung ist, erhofft sich das Bundeskartellamt, durch das neue System auch solche Informanten zu gewinnen, die sich früher aus Furcht vor Repressalien nicht an das Bundeskartellamt gewandt haben.
- **Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel:** Das Bundeskartellamt hat die zweite Ermittlungsphase der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel mit dem Versenden von Auskunftsbefehlen an knapp 200 Hersteller von Lebensmitteln eingeleitet. In dieser zweiten Phase soll identifiziert werden, welche Faktoren einen maßgeblichen Einfluss auf die Handlungsmacht der Hersteller und Handelsunternehmen haben. Die Lebensmitteleinzelhändler erhielten eine entsprechende Anfrage. Neben Mengenumsätzen, Listenpreisen und Konditionen zu ca. 250 stichprobenartig gewählten Artikeln, die das Sortiment des deutschen Lebensmitteleinzelhandels repräsentativ abbilden, werden auch nicht monetäre Konditionen und Pauschalrabatte, die sich nicht unmittelbar auf einen Artikel beziehen, abgefragt. Die Durchsuchung erfolgt insbesondere zur Erfassung der Verhandlungsposition der Hersteller und Händler.
- **Bußgelder gegen Schienenhersteller:** Am 5. Juli 2012 verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von insgesamt 124,5 Mio. Euro gegen vier Hersteller und Lieferanten von Schienen wegen konstanter Quotenaufteilung am Auftragsvolumen der Deutschen Bahn. Töchter des ThyssenKrupp-Konzerns, des Vossloh-Konzerns sowie der voestalpine AG hatten sich über viele Jahre nahezu konstante Quoten am Auftragsvolumen der Deutschen Bahn zugesichert sowie die Einhaltung dieser Quoten überwacht. Betroffen sind die Produktmärkte Normalschienen, kopfgehärtete Schienen und Weichen. Das Verfahren wurde durch einen Bonusantrag der österreichischen voestalpine AG ausgelöst. Ermittlungen gegen weitere Unternehmen dauern an, das Bundeskartellamt hat die Ermittlungen auf die Bereiche Schienen und Weichen für regionale und lokale Nachfrage erweitert.
- **Schweiz bleibt bei alter GVO:** Die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) hat beschlossen, die KFZ-Bekanntmachung der Schweiz bis Mitte 2014 fortzuführen. Die Schweizer KFZ-Bekanntmachung war eine Nachfolgebmaßnahme auf die KFZ-GVO der EU gewesen. Die Nachricht wurde in der Schweiz vorrangig mit Kopfschütteln aufgenommen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die WEKO an ihrer KFZ-Bekanntmachung festhält, obwohl die Kommission ausdrücklich beschlossen hat, die GVO wieder abzuschaffen, da der Autokauf keine zusätzlichen Reglementierungen benötige.
- **Kommission veröffentlicht häufig gestellt Fragen zur Kfz-GVO:** Die Europäische Kommission hat am 28. August die lange erwarteten häufig gestellten Fragen

(„FAQ“) zur Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung 461/2010 veröffentlicht. Die nicht rechtsverbindlichen FAQ sollen die ergänzenden Leitlinien der Kommission weiter vertiefen und dienen der Erläuterung der Ansätze der Generaldirektion Wettbewerb bei spezifischen Aspekten des Kfz-Marktes. Sie sind auf der Homepage der Europäischen Kommission unter www.europa.eu abrufbar.

- **Microsoft geht nicht gegen Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union vor:** 2008 verhängte die Europäische Kommission ein Bußgeld in Höhe von 899 Mio. Euro gegen Microsoft, da das Unternehmen jahrelang für die Bereitstellung technischer Angaben über sein Betriebssystem Windows überhöhte Preise von Konkurrenten verlangt und damit gegen Auflagen der Kommission verstoßen habe. Diesen Juli bestätigte das Gericht der Europäischen Union die Entscheidung, verringerte aber das Bußgeld auf 860 Mio. Euro. Microsoft lies nunmehr verlautbaren, dass es auf Rechtsmittel gegen diese Entscheidung verzichten wird. In der Zwischenzeit hat die Kommission erneut Ermittlungen gegen Microsoft aufgenommen. Dem Unternehmen wird nunmehr vorgenommen, sich nicht an seine Zusagen aus dem Jahr 2009 zu halten und seinen Windows-Nutzern keine freie Wahl zwischen verschiedenen Internet-Browsern anzubieten.

In eigener Sache:

Anne C. Wegner, LL.M. wird in der neuen Ausgabe von Who's Who Legal (The International Who's Who of Business Lawyers) als eine von Deutschlands führenden Anwältinnen für Kartellrecht genannt. Dr. Holger Stappert wird in der neunten Edition des Guide to the World's Leading Energy Attorneys von expertguides (www.expertguides.com) als „outstanding practitioner“ in Germany (2012) aufgeführt. Dr. Thomas Kapp wird in der neuesten Ausgabe von Legal 500 Deutschland 2012/2013 als Berater empfohlen.

Neue Publikationen

Oelschlägel/Scholz (Hrsg.)
„Handbuch Versandhandelsrecht
E-Commerce, M-Commerce, Katalog“
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
800 Seiten
EUR 100,00

Das Buch dient dem Praktiker als Nachschlagewerk und systematisches Handbuch. Es erläutert alle gesetzlichen Regelungen und Anforderungen für das Betreiben von Online-Handelsplattformen. Neben der Darstellung von Online-Shops liegen weitere Schwerpunkte u.a. auf dem Katalogversandhandel und den AGB. Es werden u.a. die Aspekte des Zahlungsverkehrs, der Finanzdienstleistungen, der Versicherungen, des Arzneimittelversands, der öffentlich-rechtlichen Anforderungen, des Jugendschutzes, des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, des Marketings und des Vertriebs aufgezeigt. Eine auf das Versandhandelsgeschäft fokussierte Betrachtung der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen Anforderungen vervollständigt das Werk. Muster, Hinweise, Praxistipps und Checklisten runden die praxisnahe und facettenreiche Darstellung ab. Fundierte und praxistaugliche Erläuterungen führen schnell und rechtsicher zur Beantwortung relevanter Fragen.

Das Kapitel „Kartellrecht“ stammt aus der Feder des Luther-Anwalts Dr. Helmut Janssen.



Dr. Helmut Janssen, LL.M. (King's College London),
Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüssel
Telefon +32 2 62 77763/ +49 211 5660 18763
helmut.janssen@luther-lawfirm.com

Von Dr. Thomas Kapp
„Kartellrecht in der Unternehmenspraxis“
Verlag Springer Gabler, Wiesbaden
2. Aufl. 2013. ca. 290 Seiten Br.
EUR 59,95

Kartellrechtliche Fragen betreffen auch Inhaber, Vorstände und Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen, nicht nur Großunternehmen und Konzerne. Hier setzt der ausgewiesene Kartellanwalt Thomas Kapp an. Das Buch ist ein Handbuch für Praktiker. Unter Verzicht auf juristische Detaildiskussion gibt er Unternehmern, Vorständen, Geschäftsführern, Aufsichtsräten und Rechtsberatern einen praktischen Leitfaden zur schnellen Erfassung kartellrechtlicher Fragestellungen (Kartellverbot, Bußgeldverfahren, Missbrauchskontrolle, Fusionskontrolle, Privater Rechtsschutz) an die Hand und bietet Lösungswege an. Praxisfälle, Checklisten und Illustrationen erläutern und verdeutlichen die behandelten Sachverhalte. Auf die Trennung zwischen europäischem und deutschem Recht wird zu Gunsten der besseren Lesbarkeit weitgehend verzichtet. Die Neuregelungen der 8. GWB-Novelle werden bereits berücksichtigt.



Dr. Thomas Kapp, LL.M. (University of California),
Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Aktuelle Veröffentlichungen

Dr. Holger Stappert,
Franz-Rudolf Groß,
LL.M. (London) „Energy Law“ in: Business Law in Germany, herausgegeben von Ackermann/Rath,
1. Auflage 2012, Kapitel 5, S. 81–87

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California)
Dr. Helmut Janssen LL.M.
(King's College London) “Public Subsidies and State Aid Control“; in: Business Law in Germany,
herausgegeben von Ackermann/Rath, 1. Auflage 2012, Kapitel 8, S. 129–137

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California)
Dr. Helmut Janssen LL.M.
(King's College London) „Antitrust Law“ in: Business Law in Germany,
herausgegeben von Ackermann/Rath, 1. Auflage 2012, Kapitel 10, S. 145–154

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California) „Spannungsverhältnis zwischen nationaler und europäischer Entscheidungspraxis
zum Akteneinsichtsrecht bedarf der Klärung“ in: Betriebs-Berater (BB) 2012, S. 1695–1696

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(University of California)
Karin Hummel „Zwar wird in Bonusanträge keine Einsicht gewährt, ein absoluter Schutz besteht jedoch
nicht“ in: BB-Kommentar in BetriebsBerater, Heft 40/2012, S. 2462–2463

Dr. Holger Stappert,
Dr. Sven Johannsen,
LL.M. oec. „Kommentierung des § 17 EnWG“ in: Praxiskommentar zum EnWG,
herausgegeben von Rosin/Pohlmann/ Gentsch/Metzenthin/Böwing,
Loseblattsammlung, 2. Erg.-Lfg., 2012

Dr. Holger Stappert,
Franz-Rudolf Groß,
LL.M. (London) „Kommentierung des § 2 EnWG“ in: Praxiskommentar zum EnWG,
herausgegeben von Rosin/Pohlmann/ Gentsch/Metzenthin/Böwing,
Loseblattsammlung, 2. Erg.-Lfg., 2012

Anne C. Wegner, LL.M.
(EUI, Florenz) “GVO-Expertin: EU hat Positionen revidiert“
in: kfz-betrieb Online am 06.09.12 zu lesen auf
<http://www.kfz-betrieb.vogel.de/recht/articles/377131/>

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
25.10.2012	Kartellrechtsfrühstück „Verbandsarbeit – Ein kartellrechtliche Gratwanderung?“ (Dr. Guido Jansen)	Luther, Essen
13.11.2012	Kartellrechtsfrühstück „Verbandsarbeit – Ein kartellrechtliche Gratwanderung?“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M. (King's College London))	Luther, Hamburg
22.11.2012– 23.11.2012	12. PraxisFORUM Vertriebsrecht 2012 Rechtsprechung – Vertragsgestaltung – Praxis (Anne C. Wegner, LL.M. (EUI, Florenz))	FORUM Institut Pullman Cologne, Köln

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Sophie Oberhammer, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, Telefon +49 211 5660 24834, Telefax +49 211 5660 110, sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Kartellrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a. M.
Telefon +49 69 27229 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10–12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Luther in Kooperation mit:
Walde, Fest & Partners
Attorneys at Law
Kossuth Lajos tér 13–15
1055 Budapest
Telefon +36 1 381 000
office@waldefest.com

London

Luther
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
london@luther-lawfirm.com

Luxemburg

Luther
Aerogolf Center
1B, Heienhaff
1736 Senningerberg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer
Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur